

An das Bundesministerium für  
Land- und Forstwirtschaft, Umwelt-  
und Wasserwirtschaft  
Stubenring 1  
1012 Wien

DI.Car/Gr/2016/0.02

Wien, 18.11.2016

Ergeht an:  
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Betrifft: **Verwaltungsreformgesetz BMLFUW – Stellungnahme**

---

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Baustoff-Recycling Verband möchte als bundesweite Interessenvertretung der Recycling-Wirtschaft im Bauwesen insbesondere zu der Änderung des Altlastensanierungsgesetzes, welche im Rahmen des Verwaltungsreformgesetzes BMLFUW vorgeschlagen ist, Stellung beziehen:

Vorweg ersuchen wir den besonderen Aspekt für das Thema **Recycling** – die Europäische Union sieht eine verbindliche Recycling-Quote von 70% im Baubereich vor – hinweisen: Die **vorgesehene Ungleichstellung für Straßenbaumaterial** („Technisches Schüttmaterial“, SN 31411-34 und 31411-35) bedeutet, dass die öffentliche Hand faktisch aufgrund der auferlegten Sparsamkeit gezwungen wird, ausschließlich **Primärbaustoffe** zu bestellen, da diese die Sicherheit bei zukünftiger Entsorgung bietet, **altlastenbeitragsfrei (31411-34)** deponiert werden zu dürfen; **Recycling-Baustoffe** hingegen werden pro Tonne mit dzt. 9,20€ bei künftiger Deponierung belastet (**31411-35**) – **pro Kilometer (bis 80.000 t/km) Straße bis zu 700.000,--€.**

Weiters möchten wir aufgrund des Gewichtes (2-3 Tonnen/m<sup>3</sup>) von Recycling-Baustoffen darauf verweisen, dass **Recycling-Betriebe bei kleinsten Fehlern**, die bei der Rohstoffproduktion maximal eine Verwaltungsstrafe auslösen, im Falle der Recycling-Betriebe eine **„Bestrafung“ (=Beitragspflicht) bis zu 90.000,--€ pro produzierter Charge** (=Produktionsmenge zwischen 2 Umweltbeurteilungen) bewirken könnte. Dies kann den Ruin des Betriebes bedeuten.

**In der folgenden Detailbetrachtung unterbreiten wir zu diesen beiden Punkten – und weiteren – Vorschläge zur Lösung.**

## **Zu Artikel 7, Änderung des Altlastensanierungsgesetzes**

### Zu Pkt. 1, § 2, Abs. 16:

Der **Entfall der Regelung für Erdaushub wird begrüßt**. Der BRV hat seit Jahren diesen Wunsch an das BMLFUW herangetragen, da unter dem Begriff Erdaushub beitragsfrei auch rezyklierbare Baurestmassenfraktionen unter zeitweise unklaren Rahmenbedingungen einer „billigen“ Deponierung zugeführt wurden.

### Zu Pkt. 2, § 2, Abs. 17:

Die Angleichung des Begriffes „Bodenaushubmaterial“ an die Definition der Deponieverordnung 2008 wird seitens des BRV ebenso **begrüßt**. Aus Sicht der Recycling-Wirtschaft wird damit ein weiterer Beitrag zur Rechtssicherheit erbracht.

### Zu Pkt. 3, § 2, Abs. 18:

Die Einbeziehung bzw. die Definition von Bodenbestandteilen dient ebenso der Rechtssicherheit. Die Auswirkungen dieser Bestimmung wird allerdings dazu führen, dass ein hoher Anteil des Altlastenbeitragsaufkommens entfällt, da bisher für die in den Erläuterungen angeführten Fraktionen eine altlastenbeitragspflichtige Deponierung vorzunehmen war.

In diesem Zusammenhang möchten wir **dringend darauf verweisen**, dass durch die in den Erläuterungen angeführten Beispiele teilweise das **Baustoff-Recycling stark konterkariert** wird: So wird nunmehr **erstmalig technisches Schüttmaterial der Abfallart 31411-34** (beispielsweise Tragschichten im Straßenbau, die mit Primärbaustoffen gebaut werden) im Falle der Deponierung beitragsfrei gestellt, Recycling-Baustoffe (31411-35), die in Tragschichten eingebaut sind, werden im Falle der Deponierung **jedoch beitragspflichtig**.

**Damit gibt es eine nunmehr extrem starke Unterscheidung zwischen beitragsfreien Primärbaustoffen und beitragspflichtigen Recycling-Baustoffen im Falle von Rückbau und Deponierung!**

Der Österreichische Baustoff-Recycling Verband möchte in Erinnerung rufen, dass durch die mit 1.1.2016 in Kraft getretene Recycling-Baustoffverordnung, BGBl. II Nr. 181/2015 eine beachtliche Einschränkung (Einsatzbereiche, Kostenmehrung, Verwaltungsaufblähung) entstand (Anm.: durch deren Novellierung wohl etwas abgeschwächt), die schon derzeit zu einer starken Reduktion der Produktion von Recycling-Baustoffen führt. Durch die nunmehr vorgeschlagene Novellierung des § 2 Ziff. 18, wird für die **(öffentliche) Auftraggeberseite die Verwendung von Recycling-Baustoffen für technisches Schüttmaterial nicht mehr in Frage kommen**. Recycling-Baustoffe werden für dieses Hauptanwendungsgebiet damit nicht mehr nachgefragt werden. **Mit einer starken Reduktion der Materialströme in diesem Hauptanwendungsgebiet für Recycling-Baustoffe ist zu rechnen.**

**Der BRV ersucht daher eindringlich, eine Gleichstellung für das technische Schüttmaterial der Abfallart 31411-35 vorzusehen. Alternativ kann auch eine Beibehaltung des geltenden Rechtes angedacht werden,** die eine Beitragspflicht für beide Schlüsselnummern (31411-34 und 31411-35) vorsieht.

Eine Definition für Gleisaushubmaterial wäre wünschenswert, um Klarstellungen für ähnliche Begriffe (Gleisschotter, ...) zwecks rechtlicher Absicherung zu erhalten. In diesem Zusammenhang wäre es auch sinnvoll, die entsprechenden Schlüsselnummern in der Erläuterung anzuführen.

Zu Pkt. 7, § 3, Abs. 1 a Ziff. 5 a:

Es wird darauf verwiesen, dass für Bodenbestandteile (und Bodenaushubmaterial) jeweilige Deponierung, unabhängig der Deponieklasse, beitragsfrei gestellt wird. Es stellt sich damit auch die Frage, ob in Hinkunft für die Sanierung von Altlasten ausreichend Geldmittel zur Verfügung gestellt werden können.

Zu Pkt. 8, § 3, Abs. 1a, Ziff. 6:

Es wird **begrüßt**, dass im AISAG auf die Recycling-Baustoffverordnung, BGBl. II Nr. 181/2015, Bezug genommen wird. In diesem Zusammenhang möchten wir jedoch daran erinnern, dass in den Vordiskussionen mit dem BMLFUW die Frage des **unbedingt erforderlichen Ausmaßes nunmehr entfallen sollte**. Diese Bestimmung ist in Zusammenhang mit den extrem hohen Voraussetzungen (Verwertungsorientierter Rückbau, Schadstofferkundung, Störstofferkundung, Dokumentationspflichten, Eingangskontrolle, Parameterumfang, Prüfvorschriften, ...) nicht mehr erforderlich.

Wir ersuchen um **Entfall der Wortfolge „im unbedingt erforderlichen Ausmaß“**. Dies auch deswegen, da die Feststellung des unbedingt erforderlichen Ausmaßes von Gutachtern abhängig ist und zu Rechtsunsicherheit führt. Sollte dennoch ein Regelungsbedarf aus Sicht der Gesetzgebers bestehen, sollte **„im technisch sinnvollen Ausmaß“** den obigen Passus ersetzen.

Zu Pkt. 9, § 3, Abs. 1a, Ziff. 6a:

Da die derzeitige Recycling-Baustoffverordnung den Baustoff RG (rezykliertes Gestein) mit mehr als 50 % an Bodenaushubmaterial nicht zulässt, ist die hier neu eingefügte Regelung und der Hinweis auf den Bundesabfallwirtschaftsplan 2011 **zweckmäßig**. Seitens des BRV wird dazu festgestellt, dass bei der Novellierung der Recycling-Baustoffverordnung auch dieser Recycling-Baustoff, der seit 20 Jahren im Bereich der Richtlinie für Recycling-Baustoffe enthalten war, in den Verordnungsumfang der RBV mit aufgenommen werden sollte. Dies auch deswegen, da der Bundesabfallwirtschaftsplan 2011 nur mehr 1 Jahr Gültigkeit besitzt und durch den Bundesabfallwirtschaftsplan 2017 abgelöst wird. Es erscheint nicht

zweckmäßig, durch den statischen Verweis durch den BAWP 2011 alt hergebrachte Regelungen über Jahre weiterzuziehen.

Auch für diese Recycling-Baustoffe ersuchen wir (vgl. unsere Stellungnahme zu Pkt. 8), den **Passus „im unbedingt erforderlichen Ausmaß“ zu streichen.**

Zu Pkt. 14, § 3, Abs. 3c:

Diese neue Formulierung **entspricht vollkommen den Wünschen und Vorstellungen**, die seitens der Recycling-Wirtschaft seit nunmehr 2 Jahrzehnten an das Ministerium herangetragen wurden. Die Beitragsfreiheit von Recycling-Baustoffen für bautechnische notwendige Zwecke in Deponien ist ein **großer Fortschritt**. Wir rechnen damit, dass ca. **400.000 Tonnen Recycling-Baustoffe jährlich einer sinnvollen Verwertung** und damit Substituierung von Primärbaustoffen **für den Deponiebau** Verwendung finden könne. Gleichzeitig rufen wir in Erinnerung, dass bei der Novellierung der Deponieverordnung die dort befindlichen Bezeichnungen (Qualitätsklasse A+ und A) um die Qualitätsklassen U-A, U-B und U-E ergänzt werden sollten.

Zu Pkt. 16, neuer Absatz 2:

**Das hier formulierte Rückgriffsrecht auf den Hersteller von Recycling-Baustoffen wird abgelehnt.**

Einerseits ist schon derzeit eine **zivilrechtliche Haftung des Herstellers** gegeben, sofern unrechtmäßig Materialien hergestellt oder falsch deklariert verkauft werden. Andererseits führt die nunmehr vorgesehene Regelung dazu, dass selbst **bei kleinsten Abweichungen von den Vorgaben der RBV, Abschnitt 3**, seitens des Finanzamtes Altlastenbeiträge in durchaus hohen Beträgen eingefordert werden können und damit den **Ruin des Recycling-Betriebes** auslösten könnten.

Dies deswegen, da beispielsweise **Formfehler** (z.B. grenzwertrelevante Rundungsfehler bei Prüfberichten, Verkauf von beprobten Recycling-Baustoffen, die oder EDM-Meldungen) oder **geringfügige Fehler** bei der Eingangskontrolle (z.B. Übersehen eines Grenzwertes bei einer 50seitigen Rückbaudokumentation) auslösen könnte. **Dieser Passus wird dazu führen, dass in Zukunft mehrere Betriebe vom Recycling-Geschäft zurücktreten werden**, da die geringen Erlöse (10-30% der ev. Beitragspflicht!) in keinem Verhältnis zu den immensen potentiellen Beitragsforderungen stehen.

Sollte dieser Absatz dennoch in die Novelle einfließen, darf aus Sicht des BRV dieser nur dann greifen, wenn **fahrlässiges Handeln oder Absicht** unterstellt werden kann. Es müsste daher im zweiten Einschubsatz heißen: „...weil die Recycling-Baustoffe aufgrund von grob fahrlässigem Handeln oder aus Absicht nicht entsprechend den Vorgaben des 3. Abschnittes der Recycling-Baustoffverordnung, ...“.

**Alternativ** könnte im **§3 (1a) AISAG** eine Ausnahme für die Verwertung von mineralischen Baurestmassen in folgender Form vorgesehen werden:

**§3 (1a) 6.** Recycling-Baustoffe, die nach den Vorgaben des 3. Abschnittes der Recycling-

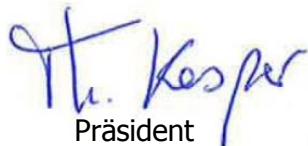
Baustoff-Verordnung, BGBl. II Nr. 181/2015, hergestellt und verwendet werden und im Zusammenhang mit einer Baumaßnahme für eine Tätigkeit gemäß Abs. 1 Z 1 lit. C verwendet werden. **Geringfügige Abweichungen gegenüber 3. Abschnitt der Recycling-Baustoffverordnung bei der Produktion von Recycling-Baustoffen, die sich nicht auf die eingesetzte Qualität des Recycling-Baustoffes auswirken, bewirken keine Beitragspflicht.**

**§3 (1a)** 6.a Recycling-Baustoffe aus Bodenaushubmaterial und Bodenbestandteilen, die entsprechend den Vorgaben des Bundes-Abfallwirtschaftsplan 2011 hergestellt und verwendet werden und im Zusammenhang mit einer Baumaßnahme für eine Tätigkeit gemäß Abs. 1. Z 1 lit. C verwendet werden. **Geringfügige Abweichungen gegenüber diesen Vorgaben bei der Produktion von Recycling-Baustoffen, die sich nicht auf die eingesetzte Qualität des Recycling-Baustoffes auswirken, bewirken keine Beitragspflicht.**

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Stellungnahme und sind gerne bereit, im Falle von Fragen diese umgehend auch persönlich zu beantworten.

Mit freundlichen Grüßen

**ÖSTERREICHISCHER BAUSTOFF-RECYCLING VERBAND**



Präsident  
Dipl.-Ing. Mag. Thomas Kasper



Geschäftsführer  
Dipl.-Ing. Martin Car